

Berufliche Vorsorge



Massnahmen in Bezug auf Arbeitgeberreservekonto

Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge: Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven

Das Parlament hat am 25. September 2020 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) erlassen, welches am 26. September 2020 in Kraft getreten ist. Darin wird der Bundesrat u.a. ermächtigt, im Bereich der beruflichen Vorsorge vorzusehen, dass Arbeitgeber die Arbeitgeberbeitragsreserven auch zur Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden dürfen (s. Art. 16 Covid-19-Gesetz). Mit Erlass der Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven als Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 11. November 2020 (Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge) hat der Bundesrat dieser Ermächtigung entsprochen. Die Verordnung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Somit kann auch im 2021 vom Arbeitgeberreservekonto die Beiträge der Arbeitnehmer verwendet werden.

Sollten Sie Fragen dazu haben, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.